

An den Landrat  
des Rheinisch-Bergischen Kreises  
Abt. 67

Postfach 20 04 50  
51434 Bergisch Gladbach

Fachbereich Umwelt und Technik  
**- Umweltschutz -**  
Rathaus Bensberg  
Wilhelm-Wagener-Platz  
Auskunft erteilt:  
Irmgard Tatter, Zimmer U 20  
Telefon: 0 22 02 / 14 13 77  
Telefax: 0 22 02 / 14 12 08  
E-Mail: i.tatter@stadt-gl.de  
Termine bitte nach Vereinbarung  
Erreichbar von Mo.-Frei. 8.00-12.00 Uhr

Mein Zeichen  
7-36/362104

7. September 2006

**Aufstellung der Landschaftspläne „Bergisch Gladbach“, „Overath“, „Rösrath“,  
(Landschaftsplan Südkreis)  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27a (1) Landschaftsgesetz NW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16. 03. 2006 erbaten Sie zum Landschaftsplanverfahren eine schriftliche Stellungnahme der von mir zu vertretenden Belange bis zum 23. 06. 2006. Diese Frist wurde von Ihnen wegen der umfangreichen Beratungen innerhalb meines Hauses und dem zuständigen Ausschuss bis zum 8.09.2006 verlängert. Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr hat in seiner Sitzung am 05.09.2006 nachfolgende Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

**Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach**

Die Stadt Bergisch Gladbach nimmt zum Entwurf des Landschaftsplanes Südkreis wie folgt Stellung. Soweit hier nicht gesondert erwähnt, bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.

**1 Allgemeine Hinweise und Bedenken**

**1.1** Viele kleinere **Ortslagen** unterliegen dem Landschaftsschutz. Zumindest bei Ortslagen, die nach § 34 BauGB beurteilt werden, wie Asselborn, zusätzliche Grundstücke in Asselborner Hof, Kaltenbroich und Häuser Dombach, muss die Aufnahme in den Landschaftsplan unterbleiben. Für die Ortslage Dorn wurde zwischenzeitlich eine Außenbereichssatzung Nr. 4334 -Kauler Feld- erlassen. Für die Ortslage Breite ist in eine solche Satzung in Erarbeitung. Die Grenzen des Landschaftsplanes müssen damit homogen verlaufen.

**1.2** In einigen Bereichen des Stadtgebietes grenzen **Naturschutzgebiete** unmittelbar an Baugebiete. Nutzungskonflikte sind hier vorprogrammiert, insbesondere bei gewerblicher Nutzung. Zwischen diesen

Bereichen müssen deswegen angemessene Pufferzonen ausgestaltet werden - entweder als Landschaftsschutzgebiete oder durch Vermeidung konfliktträchtiger Ge- und Verbote im Randbereich des NSG.

1.3 Im Flächennutzungsplan als **Bauflächen** dargestellte Bereiche sind im Landschaftsplan als temporäre Landschaftsschutzgebiete auszuweisen. Für ein Grundstück zwischen Margarethenhöhe und Rommerscheider Straße ist dies noch nachzuholen.

1.4 Der **Steinbruch Marienhöhe** soll als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Randbereiche werden allerdings baulich, teils sogar gewerblich genutzt. Zur Reuterstraße hin besteht der Bebauungsplan Nr. 2128/1 - Nicolaus-Cusanus-Gymnasium-. Diese Bereiche sind möglichst von einer Unterschutzstellung auszunehmen, mindestens aber nur temporär festzusetzen.

1.5 Folgende **Bebauungspläne** befinden sich derzeit in einem Aufstellungsverfahren und sind gemäß Planentwurf für den Landschaftsschutz bzw. sogar teilweise als geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehen: Nr. 5539 -Obereschbach- und Nr. 5342 -Vinzenz-Pallotti-Straße-. Davon ist Abstand zu nehmen, weil aufgrund der verfestigten Planungsabsicht mit der bestandskräftigen Umwandlung in Innenbereich, in dem der Landschaftsplan keine Geltung hat, zu rechnen ist.

1.6 Im Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach sind verschiedene **Straßenverbindungen** dargestellt, die teilweise durch Schutzgebiete führen. In die Festsetzungen der Naturschutzgebiete sollte daher ein Passus analog zur bestehenden Verordnung über das Naturschutzgebiet Gierather Wald aufgenommen werden, wonach „die Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Verkehrsverbindungen auf der Grundlage eines Baurecht begründenden Verfahrens nach Abwägung aller Belange“ unberührt von den Verbotsvorschriften bleiben. Auch stehen in Zukunft der Ausbau der S11 und der A4 an, für die eine ähnliche Ausnahmeregelung aufgrund ihrer verkehrspolitischen Bedeutung getroffen werden muss.

1.7 Der Landesbetrieb Straßen NRW beabsichtigt längerfristig verschiedene **Radwege** entlang der Kürtener Straße, der Herkenrather Straße (zwischen Sand und Herkenrath) und an der Straße Braunsberg (zwischen Herkenrath und Spitze). Die Stadt Bergisch Gladbach erachtet diese Absichten als sinnvoll und geht davon aus, dass der Landesbetrieb gehört wurde. Überdies regt die Stadt an, im Bereich dieser denkbaren Radwegtrassen auf Festsetzungen zur Pflege und Entwicklung im Landschaftsplan zu verzichten.

1.8 Verschiedene **Hauptverkehrsstraßen** (wie auch die Autobahn), sollen laut Entwurf dem Landschaftsschutz unterliegen. Ein gesetzlicher Schutzgrund ist nicht ersichtlich.

1.9 Bei den ausgewiesenen **Naturschutzgebieten**, insbesondere in der Schlade und im Strundetale, muss weiterhin eine angemessene Erholungsnutzung möglich bleiben. Dies bedeutet, dass mindestens die diesbezüglich nach derzeitigem Stand zulässigen Nutzungen auch weiterhin zulässig bleiben.

1.10 Das Abwasserwerk wird durch geänderte gesetzliche Vorgaben gezwungen sein, erhebliche Flächen für Rückhaltung von **Regenwasser** vor Einleitung in ein Gewässer in Anspruch zu nehmen. Diese Flächen stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest, werden sich allerdings meist im Randbereich der Ortslagen im nahen Gewässerumfeld befinden. Allerdings werden wahrscheinlich durch die zusätzlichen Naturschutzgebiete an Strunde und Hombach auch diese betroffen sein.

Der Landschaftsplan muss bereits jetzt und vorab die Errichtung und den Betrieb wasserrechtlich geforderter und genehmigter Vorhaben von den Verboten ausnehmen. Es erscheint völlig unzweckmäßig, landesrechtlich geforderte und genehmigte Vorhaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung einem Verbot zu unterwerfen, nur um im Ausnahmeverfahren nach § 69 LG NW dann später regelmäßig die Ausnahme zu erteilen. Unberührt bleibt die Eingriffs-/Ausgleichsregelung.

Nach bisherigem Wasserrecht werden die **Gewässerunterhaltungspläne** mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt, müssen aber nicht genehmigt werden. Zwar werden nach beabsichtigtem neuen Landeswassergesetz diese Unterhaltungspläne durch ein längerfristiges (6 Jahre) Unterhaltungskonzept ersetzt – auch dafür sieht der Gesetzesentwurf keine Genehmigungspflicht vor. Um jedoch eine landschaftsrechtliche Genehmigungspflicht für ein in dieser Weise abgestimmtes Gewässerunterhaltungskonzept in jedem Fall zu vermeiden, muss § 6 der **Schutzgebietsverordnung** („3. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde genehmigten Unterhaltungsplans“) entsprechend angepasst werden.

**1.11 Die Wiederherstellungsmaßnahme W 401** im Naturschutzgebiet Krebsbachtal erfasst eine städtische Ausgleichsmaßnahme. Die Pflege und Bewirtschaftung dieser neu angelegten Streuobstwiese ist insofern bereits gesichert, so dass eine förmliche Aufnahme in den Landschaftsplan unterbleiben kann.

## **2 Hinweise und Bedenken zu einzelnen Flächen**

Die nachfolgende tabellarische Übersicht ist Bestandteil der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stephan Schmickler  
Stadtbaurat  
1. Beigeordneter